

Kapitel: A

Hinweise für das Offene Verfahren ZA 4.2/1001976189/Gro

Drucker und Multifunktionsgeräte sowie zugehörige Dienstleistungen

Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Druckern und Multifunktionsgeräten sowie zugehörigen Dienstleistungen für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	3
1.1 Auftraggeber	3
1.2 Gegenstand des Offenen Verfahrens	3
1.2.1 Kurzbeschreibung	3
1.2.2 Mengengerüste	3
2 Angebotsbedingungen	3
2.1 Regelungen und Bestimmungen	3
2.1.1 Zusätzliche Informationen bzw. Fragen zum Verfahren	3
2.1.2 Informationspflicht des Bieters	3
2.1.3 Angebotseinreichung	4
2.1.3.1 Elektronisches Angebot	4
2.1.4 Fristen	4
2.1.4.1 Angebotsfrist	4
2.1.4.2 Zuschlagsfrist	4
2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen	4
2.3 Alternativ- und Nebenangebote	4
2.4 Erstattung von Angebotskosten	4
2.5 Erklärungen und sonstige Unterlagen	4
2.6 Nachforderung	4
2.7 Ausschlusskriterien	4
2.8 Wettbewerbsregistrauszug	4
3 Vertragsbedingungen	5
3.1 Vertragsbedingungen	5
3.2 Rahmenvereinbarung	5
4 Angebotsprüfung	5
4.1 Formale Prüfung	5
4.2 Eignungsprüfung	5
4.3 Prüfung der Angemessenheit der Preise	5
4.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung	6
4.5 Be- und Auswertung der Angebote	6
4.5.1 Leistungsbewertung (60 %)	7
4.5.2 Preisbewertung (40 %)	7
4.5.3 Bestangebots-Quotienten-Methode	7
4.5.4 Formelparameter	8

1 Einführung

1.1 Auftraggeber

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das
Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen
dieses vertreten durch den Direktor LZPD NRW

1.2 Gegenstand des Offenen Verfahrens

1.2.1 Kurzbeschreibung

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, im Zuge des vorliegenden offenen Verfahrens mit einem Wirtschaftsteilnehmer eine Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Druckern und Multifunktionsgeräten und den dazugehörigen Dienstleistungen abzuschließen. Die Rahmenvereinbarung hat eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren. Es besteht die Möglichkeit die Rahmenvereinbarung zweimal jeweils um ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Rahmenvereinbarung hat somit eine Maximallaufzeit von vier Jahren.

1.2.2 Mengengerüste

Der vom AG nach aktueller Rechtsprechung des EuGH vom 17.06.2021 – RS. C – 23/20 - zu nennende Höchstwert der zu beziehenden Warengruppen ist mit einem Volumen von **24.000.000 EUR netto** zu beziffern.
Eine Abrufverpflichtung kann daraus nicht abgeleitet werden. Die Rahmenvereinbarung endet ohne, dass es einer Kündigung bedarf, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, mit dem Ablauf der Laufzeit der Rahmenvereinbarung (Mindestlaufzeit bei Betätigung des Kündigungsrechts durch den Auftraggeber, oder Maximallaufzeit bei fehlender Kündigung des Auftraggebers) oder bei Erreichen der Höchstmenge.

2 Angebotsbedingungen

2.1 Regelungen und Bestimmungen

Vorrangig zu den als Anlage beiliegenden Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW (Formular 511 EU) gilt Folgendes.

2.1.1 Zusätzliche Informationen bzw. Fragen zum Verfahren

Anfragen sind bis spätestens **Dienstag, 14.07.2026, 12:00 Uhr** ausschließlich in elektronischer Form über die Kommunikationsfunktion des entsprechenden Projektraums des Vergabemarktplatzes des Landes Nordrhein-Westfalen (www.evergabe.nrw.de) zu stellen.

Telefonische Anfragen werden nicht beantwortet.

2.1.2 Informationspflicht des Bieters

Die Bieter haben sich unmittelbar nach Erhalt der Vergabeunterlagen von deren Vollständigkeit zu überzeugen. Sind die Vergabeunterlagen unvollständig oder enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Ungenauigkeiten oder Rechtsverstöße, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle unverzüglich über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes NRW oder in sonstiger schriftlicher Form darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis vorher schon in anderer Form gegeben hat.

Die Fragen und Antworten werden in anonymisierter Form über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes NRW allen Bietern zur Verfügung gestellt, soweit der gebotene Schutz der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eines Bieters dem nicht ausnahmsweise entgegensteht.

Unternehmen, die ein Angebot abgeben wollen, sind verpflichtet, die Kommunikationsfunktion des entsprechenden Projektraums des Vergabemarktplatzes NRW regelmäßig dahingehend zu überprüfen, ob Angaben zur Änderung oder Konkretisierung der Vergabeunterlagen veröffentlicht worden sind. Ein Angebot kann nur berücksichtigt werden, wenn der Bieter alle veröffentlichten Angaben in seinem Angebot berücksichtigt hat.

Die Bieter werden durch den Vergabemarktplatz NRW automatisch über das Vorliegen neuer Nachrichten informiert. Die Antworten des Auftraggebers auf die Fragen sind zwingend bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen und werden, da sie die Vergabeunterlagen konkretisieren bzw. ändern können, Vertragsbestandteil.

2.1.3 Angebotseinreichung

2.1.3.1 Elektronisches Angebot

Hinsichtlich der Einreichung eines elektronischen Angebotes über den Vergabemarktplatz NRW (www.evergabe.nrw.de) wird auf die als Anlage beigefügten „Hinweise zur Form der Einreichung von Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten“ verwiesen (Formular 312/322 EU).

2.1.4 Fristen

2.1.4.1 Angebotsfrist

Das Angebot muss bis **Montag, 17.08.2026, 12:00 Uhr** (siehe auch Formular 321 EU) elektronisch auf dem Vergabemarktplatz NRW bzw. bei der vorgenannten Anschrift eingegangen sein.

2.1.4.2 Zuschlagsfrist

Die Entscheidung über den Zuschlag wird bis **Montag, 04.01.2027, 23:59 Uhr** (siehe auch Formular 321 EU) erfolgen.

Hinweis: Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden (Bindefrist).

Die Änderung der terminlichen Vorgaben behält sich der Auftraggeber vor.

2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seitens des Bieters ist darauf zu achten, dass alle eingereichten Angebotsunterlagen frei von seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. Dies gilt auch für die Rückseiten der eingereichten Unterlagen. Enthalten die Angebotsunterlagen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters oder etwaige Verweise auf diese, führt dies keinesfalls zu deren Geltung: Jegliche Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil (Abwehrklausel des Auftraggebers nach BGH, Urt. V. 18.06.2019, Az X ZR 86/17).

2.3 Alternativ- und Nebenangebote

Alternativ- und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.4 Erstattung von Angebotskosten

Die Kosten, die dem Bieter im Zusammenhang mit der Erstellung und Einreichung des Angebotes entstehen, gehen **zu Lasten des Bieters** und werden **nicht** vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW **erstattet**.

2.5 Erklärungen und sonstige Unterlagen

Dem Angebot sind die im Formular 325 EU aufgeführten Unterlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist beizufügen.

2.6 Nachforderung

Der Auftraggeber behält sich gemäß § 56 Abs. 2 VgV das Recht vor, die laut **Ziffer 2.5** beizubringenden Unterlagen, die nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorgelegt worden sind, insoweit in den Unterlagen selbst oder an anderer Stelle nichts Gegenteiliges geregelt ist, nachzufordern. Das Gleichbehandlungsgebot wird vom Auftraggeber gewahrt. Die Bieter haben jedoch keinen Anspruch auf die Nachforderung.

Weitergehend behält sich der Auftraggeber das Recht vor, insofern einzelne Unterlagen unvollständig oder missverständlich sind, die Bieter - unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes - aufzufordern, ihre Unterlagen zu vervollständigen oder zu erläutern. Die Bieter haben jedoch auch auf diese Nachforderung keinen Anspruch.

2.7 Ausschlusskriterien

Neben den in der VgV geltenden Ausschlussgründen, werden Angebote nach folgenden Kriterien ausgeschlossen:

- wenn ein Angebot - spätestens auch nach einer etwaigen Nachforderung gemäß Ziffer 2.6 - nicht alle im Formular 325 EU aufgeführten Unterlagen in der jeweils geforderten Form und Vollständigkeit aufweist,
- wenn bereits ein Ausschlusskriterium der Leistungsbeschreibung (Kapitel B) nicht erfüllt wird,
- wenn eine fehlende Angabe des Preises (Kapitel E) vorliegt.

2.8 Wettbewerbsregistrauszug

Der Auftraggeber fordert für das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 WRegG an. Der Auftraggeber behält sich bei entsprechenden Eintragungen vor, das betroffene Unternehmen nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren auszuschließen.

3 Vertragsbedingungen

3.1 Vertragsbedingungen

Es gelten die unter der Rubrik „Vertragsbedingungen“ auf dem Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Vertragsbedingungen.

3.2 Rahmenvereinbarung

Die unter der Rubrik „Vertragsbedingungen“ auf dem Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Rahmenvereinbarungen (Kapitel F) treten mit der Erteilung des Zuschlags durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer rechtsverbindlich in Kraft. Seitens des Bieters muss das Muster der Rahmenvereinbarung daher nicht ausgefüllt, unterschrieben und zusammen mit dem Angebot vorgelegt werden.

4 Angebotsprüfung

Die Prüfung von Angeboten nach der Angebotsöffnung erfolgt auf Grundlage der VgV in den vier folgenden Wertungsstufen:

- Formale Prüfung.
- Eignungsprüfung.
- Prüfung der Angemessenheit der Preise.
- Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Jede einzelne Wertungsstufe ist sachlich-inhaltlich für sich abgeschlossen. Keine der Stufen wird mit einer anderen vermischt. Auf einer vorhergehenden Wertungsstufe auszuschließende Angebote werden daher in den weiteren Stufen im Ergebnis nicht mehr berücksichtigt. Die Organisation der Prüfungsabläufe und ein hierbei gebotenes arbeitsteiliges Vorgehen kann es erforderlich machen, dass mit der Prüfung der Angebote auf einer nachfolgenden Wertungsstufe bereits begonnen wird, obwohl der Prüfungsvorgang auf einer vorhergehenden Wertungsstufe zeitlich und inhaltlich noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Die sachlich-inhaltliche Trennung der Wertungsstufen bleibt hiervon unberührt.

4.1 Formale Prüfung

In der ersten Wertungsstufe erfolgt die formale Prüfung.

Gemäß § 56 Abs. 1 VgV muss in der ersten Wertungsstufe eine formale Prüfung erfolgen, in der beispielsweise das Vorhandensein aller wesentlichen Preisangaben und der Unterschriften etc. zu überprüfen ist.

Nur wenn alle Prüfpunkte mit einem positiven Ergebnis bewertet werden, kann das jeweilige Angebot im Ergebnis in die nächste Wertungsstufe übernommen werden. Formal nicht korrekte Angebote werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

4.2 Eignungsprüfung

In der zweiten Wertungsstufe erfolgen die Eignungsprüfung und die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.

Gemäß § 42 Abs. 1 VgV muss in der zweiten Wertungsstufe eine Eignungsprüfung erfolgen, in der zu überprüfen ist, ob der Bieter die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung besitzt. Zudem ist das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB zu prüfen.

Nur wenn die erforderliche Eignung des Bieters und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen festgestellt worden ist, kann das jeweilige Angebot im Ergebnis in die nächste Wertungsstufe übernommen werden. Angebote von Bietern die nicht über die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung verfügen und / oder bei denen Ausschlussgründe gem. §§ 123 und 124 GWB vorliegen, werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

4.3 Prüfung der Angemessenheit der Preise

In der dritten Stufe erfolgt die Prüfung der Angemessenheit der Preise.

Gemäß § 60 VgV darf der öffentliche Auftraggeber auf Angebote, deren Gesamtpreis in offenbarem Missverhältnis zur Leistung steht, den Zuschlag ablehnen. Ungewöhnlich niedrige Preise können zu einer Überprüfung der Angemessenheit der Preise (§ 60 Abs. 1 und 2 VgV) und einem Ausschluss des betreffenden Angebotes von der weiteren Wertung führen (§ 60 Abs. 3 VgV).

Die Prüfung auffälliger Preise erfolgt dabei grundsätzlich in folgenden Schritten:

- Prüfung der Einzelposten der Angebote
- ggf. Anforderung von Belegen vom jeweiligen Bieter
- ggf. Durchführung eines Aufklärungsgesprächs mit dem jeweiligen Bieter

4.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung

In der vierten Wertungsstufe werden die Angebote hinsichtlich der Leistung und des Preises anhand der u. g. Kriterien beurteilt. Nach § 58 Abs. 1 VgV ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Dabei ist der niedrigste Angebotspreis allein nicht entscheidend.

Die Bewertung erfolgt gemäß § 58 Abs. 3 VgV auf der Grundlage der eingereichten Angebote und sonstigen mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, insbesondere des von den Bietern zu beantwortenden **Anforderungskatalogs (Kapitel C)** und des **Preisblattes (Kapitel E)**.

In dieser Wertungsstufe werden die Angebote hinsichtlich der jeweils erreichten Leistungspunkte anhand der vorab erstellten Bewertungsmatrix und der im Anforderungskatalog (Kapitel C) aufgeführten Gewichtungen beurteilt (siehe **Anlage A-01 Bewertungs- und Gewichtungsschema**).

Der Wertungspreis wird bezugnehmend auf das Preisblatt (Kapitel E) folgendermaßen ermittelt:

Wertungspreis =

Einzelpreis Pos. 1.1.1.1 + Summe der Einzelpreise aus Pos.1.1. + [(Summe der Einzelpreise aus Pos. 1.2.3.2 + Einzelpreis Pos. 1.2.3.3.1 + Einzelpreis Pos. 1.2.3.3.2 * 800 + Summe der Einzelpreise aus Pos. 1.2.3.4.1 + Einzelpreise Pos. 1.2.3.4.2 / Reichweite 5% DIN A4 * 800 + Einzelpreis aus Pos. 1.2.3.4.3 + Summe der Einzelpreise aus Pos. 1.2.4.2 + Einzelpreis Pos. 1.2.4.3.1 + Einzelpreis Pos. 1.2.4.3.2 * 2000 + Summe der Einzelpreise aus Pos. 1.2.4.4.1 + Einzelpreise Pos. 1.2.4.4.2 / Reichweite 5% DIN A4 * 2000) * 30] + Einzelpreis aus Pos. 1.2.4.4.3 + [(Summe der Einzelpreise aus Pos. 1.3.1.3.2 + Einzelpreis Pos. 1.3.1.3.3.1 + Einzelpreis Pos. 1.3.1.3.3.2 * 800 + Summe der Einzelpreise aus Pos. 1.3.1.3.4.1 bis Pos. 1.3.1.3.4.3 + Einzelpreise Pos. 1.3.1.3.4.4 / Reichweite 5 % DIN A4 * 800 + Einzelpreis aus Pos. 1.3.1.3.4.5 + Summe der Einzelpreise aus Pos. 1.3.2.1.2 + Einzelpreis Pos. 1.3.2.1.3.1 + Einzelpreis Pos. 1.3.2.1.3.2 * 7000 + Summe der Einzelpreise aus Pos. 1.3.2.1.4 + Summe der Einzelpreise aus Pos. 1.3.2.1.5.1 bis Pos. 1.3.2.1.5.6 + Einzelpreise Pos. 1.3.2.1.5.7 / Reichweite 5% DIN A4 * 7000 + Einzelpreis aus Pos. 1.3.2.1.5.8 + Summe der Einzelpreise aus Pos. 1.3.2.3.2 + Einzelpreis Pos. 1.3.2.3.3.1 + Einzelpreis Pos. 1.3.2.3.3.2 * 7000 + Summe der Einzelpreise aus Pos. 1.3.2.3.4 + Summe der Einzelpreise aus Pos. 1.3.2.3.5.1 bis 1.3.2.3.5.7 + Einzelpreise Pos. 1.3.2.3.5.8 / Reichweite 5% DIN A4 * 7000 + Einzelpreis aus Pos. 1.3.2.3.5.9 + Summe der Einzelpreise aus Pos. 1.3.2.4.2 + Einzelpreis Pos. 1.3.2.4.3.1 + Einzelpreis aus Pos. 1.3.2.4.3.2 * 20000 + Summe der Einzelpreise aus Pos. 1.3.2.4.4 + Summe der Einzelpreise aus Pos. 1.3.2.4.5.1 bis Pos. 1.3.2.4.5.7 + Einzelpreise Pos. 1.3.2.4.5.8 / Reichweite 5% DIN A4 * 20000) * 60] + Einzelpreis aus Pos. 1.3.2.4.5.9 + Einzelpreis Pos. 1.4.3.2 * 10 + Einzelpreis aus Pos. 1.4.3.4 abzgl. Skonto.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden die Angebote anhand der aus der **Anlage A-01** ersichtlichen Zuschlagskriterien bewertet. Dabei gehen die Kriterien der **Leistung mit einem Wertigkeitsfaktor von 60 % und der Preis mit einem Wertigkeitsfaktor von 40 %** in die Bewertung ein.

Das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z erhält – vorbehaltlich der erfolgreichen Durchführung der verifizierenden Teststellung (siehe Kapitel B, Ziffer 4 ff.) – den Zuschlag

4.5 Be- und Auswertung der Angebote

Die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes im Rahmen von Vergabeverfahren stellt einen Vorgang dar, bei dem die Leistungen und die Preise der verschiedenen Angebote betrachtet werden müssen. Als Methodenbasis hierfür erfolgt grundsätzlich eine Gegenüberstellung aller Angebote hinsichtlich der Leistung sowie der Preise.

Die Bewertung der Angebote erfolgt mit der Bestangebots-Quotienten-Methode. Hierbei wird zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes Leistung und Preis mit unterschiedlichen Wertungsfaktoren (Gewichten) versehen (siehe auch **Ziffer 4.5.3 (Bestangebots-Quotienten-Methode)**).

Diese Methode ist dadurch gekennzeichnet, dass sowohl Preis als auch Leistung eine prozentuale Gewichtung enthalten. Die bewerteten Angebote werden nach dem Wert der Kennzahl "Z" in absteigender Reihenfolge sortiert. Das Angebot mit der größten Kennzahl "Z" ist das wirtschaftlichste Angebot.

Die Bewertung der Angebote umfasst folgende Schritte:

- Es erfolgt je Angebot eine Bewertung der angebotenen Leistung mit Leistungspunkten auf Basis der bekannt gegebenen Bewertungskriterien (siehe auch Ziffer **4.5.1 Leistungsbewertung**). Sie erhalten so die Gelegenheit, Ihr Angebot auf die Anforderungen hin optimal anzupassen.
- Es wird ein Wertungspreis (siehe Ziffer 4.4 „Wirtschaftlichkeitsprüfung“) für jedes Angebot ermittelt. Dabei müssen vergleichbare Preise vorliegen. Hierzu ist es zwingend notwendig, dass die Bieter das **Preisblatt im Kapitel E** sorgfältig ausfüllen und mit Festpreisen versehen. **Ausschließlich** die unter der **im Kapitel E, Preisblatt**,

anzugebenden „Nettostückpreise“ – ggf. abzüglich Skonto - werden im Rahmen der Bewertung nach der Best-Angebots-Quotientenmethode berücksichtigt.

- Für alle Angebote wird anhand des Bewertungsergebnisses zur Leistung und des Wertungspreises jeweils die Kennzahl „Z“ ermittelt.
- Entsprechend der Bestangebots-Quotienten-Methode erhält das Angebot mit der größten Kennzahl „Z“ den Zuschlag.

4.5.1 Leistungsbewertung (60 %)

Die Leistungsbewertung wird je Angebot in folgenden Schritten durchgeführt:

1. Prüfung der Ausschluss-Leistungsmerkmale (A-Kriterien)
 - Alle Ausschluss-Leistungsmerkmale müssen ohne Einschränkungen erfüllt sein.
 - Angebote, die ein Ausschluss-Leistungsmerkmal nicht erfüllen, werden von der Bewertung ausgeschlossen.
2. Prüfung der Bewertungs-Leistungsmerkmale (Fragen, die im Anforderungskatalog nicht mit einem (A) gekennzeichnet sind). Hierbei erfolgt die Vergabe von Bewertungspunkten in der Skalierung von 0 bis 10 auf Grundlage der Bewertungsmatrix nach Maßgabe folgender Leitlinien:
 - Die Antworten der Bieter (Bewertungsgrundlage) auf die Fragen des **Anforderungskatalogs (Kapitel C)** werden nach Aktenlage mit 0 bis maximal 10 Punkten (Bewertungspunkte) bewertet. Insofern kann neben der aus der Antwort ersichtlichen technischen Qualität der Leistung auch die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Darstellung des Bieters in die Bewertung einfließen.
 - Den Einzelkriterien des Wertungs- und Gewichtungsschemas (siehe **Anlage A-01 - Bewertungs- und Gewichtungsschema**) sind dabei bestimmte Abschnitte des Anforderungskatalogs (Kapitel C) zugeordnet, der sich somit in Gliederung und Struktur an dem Wertungs- und Gewichtungsschema orientiert. Die Gewichtung der Fragen zu den Einzelkriterien des Wertungs- und Gewichtungsschemas wird zudem in Kapitel C - Anforderungskatalog zu jedem Einzelkriterium detailliert dargestellt.
 - Im Ergebnis ergibt sich für jedes Einzelkriterium in der Angebotsbewertung eine Punktzahl zwischen 0 und 10 (Bewertungspunktzahl).
 - Die Bewertung der technischen Leistungsmerkmale erfolgt über eine Punktevergabe. Der Mittelwert der Ergebnisse wird hierbei bewertet. Der beste (Einzel-) Wert erhält 10 Punkte. Der schlechteste (Einzel-) Wert erhält 1 Punkt. Dazwischen erfolgt eine lineare Interpolation. Keine wertbare Eintragung/Angabe erhält 0 Punkte. Die erzielte Punktzahl wird mit den aus der Anlage A-01 ersichtlichen Gewichtungspunkten multipliziert.
 - Sodann werden die Leistungspunkte pro Einzelkriterium durch Multiplikation der Bewertungspunktzahl mit den Gewichtungspunkten ermittelt.
 - Die Bildung des Leistungswertes pro Bieter aus den Bewertungsergebnissen aller Kriterien-Gruppen erfolgt durch Addition der vorgenannten Multiplikationsergebnisse (siehe **Anlage A-01 - Bewertungs- und Gewichtungsschema**).
 - Die Summe der Leistungspunkte bildet das Gesamtergebnis der Leistungsbewertung.

4.5.2 Preisbewertung (40 %)

Der Wertungspreis wird anhand der unter Ziffer 4.4 „Wirtschaftlichkeitsprüfung“ angegebenen Formel ermittelt. Ein gewährtes Skonto wird nur berücksichtigt, wenn die Skontofrist 21 Tage beträgt.

4.5.3 Bestangebots-Quotienten-Methode

Bei dieser Methode wird bewertet, zu wie viel Prozent das betrachtete Angebot hinsichtlich der Leistungskriterien dem Besten entspricht. Weiterhin wird bewertet, wie sehr der niedrigste Preis prozentual gesehen mit dem Preis des betrachteten Angebots übereinstimmt. Zur Berücksichtigung des Preises wird der hinterlegte Wertungspreis des Angebots verwendet.

Beispiel: Leistungskriterium, welches mit 0 – 10 Punkten bewertet wird, wobei 10 Punkte die beste Bewertung darstellt. Die Gewichtung des Leistungskriterium soll 60 % und der Preis 40 % betragen. In der Formel würde sich das Ganze dann wie folgt darstellen: $\text{Wertungszahl (Kennzahl „Z“)} = 0,6 * (\text{Leistungspunktzahl des Angebots} / \text{Beste vorhandene Leistungspunktzahl}) + 0,4 * (\text{Niedrigster Angebotspreis} / \text{Preis des Angebots})$.

$$Z = \text{Gewicht (Leistung)} \times \frac{L \text{ (Bieter)}}{\text{beste L}} + \text{Gewicht (Preis)} \times \frac{\text{niedrigster P}}{P \text{ (Bieter)}}$$

4.5.4 Formelparameter

Damit sind die Formelparameter definiert:

- **Z (Angebot)** = Kennzahl für die Leistungs-Preis-Bewertung des zu bewertenden Angebots.
- **Gewicht (Leistung)** = Wertigkeitsfaktor für die Leistung.
- **L (Bieter)** = Leistungspunktzahl des zu bewertenden Angebots.
- **Beste L** = Beste vorhandene Leistungspunktzahl.
- **Gewicht (Preis)** = Wertigkeitsfaktor für den Preis.
- **Niedrigster P** = niedrigster Preis (Wertungspreis) aller Angebote
- **P (Bieter)** = Preis des zu bewertenden Angebots.

Sollten ein oder mehrere Angebote mit identischer Punktzahl bewertet werden, entscheidet der niedrigste Wertungspreis über den Zuschlag. Sollten auch die Preise identisch sein, erhält das Angebot den Zuschlag, dessen System keine Yellow Dots aufbringt. Verfügen beide nicht über Yellow Dots, entscheidet das Los.